

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Postfachstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 75.

Sonnabend, 1. April 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Stresla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Aufnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Sakantstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Die Musterung aller im Aushebungsbezirk Großenhain gestelllichten Militärpflichtigen der Altersklasse 1873/93 und früherer Jahrgänge — vergleiche § 26 Nr. 1 und 2 verbunden mit § 25 der deutschen Wehrordnung (Gesetz und Verordnungsblatt 1888 Seite 607) wird

I. **Donnerstag, den 6. April, Vormittags 9 Uhr** im Gasthose zum **Wettiner Hofe in Riesa** für die Mannschaften aus Döberitz, Döhlen-Zahnsdörfchen, Forberge, Glaubitz-Sageritz-Langenberg, Gohrisch, Gostewitz, Gröba, Grödel, Heyda, Kleintränitz, Koblitz, Lissa, Leutenow, Lichtenseehaidenhäuser, Marksdorf, Mehlthener, Mergendorf, Merzdorf und Nostitz.

II. **Freitag, den 7. April, Vormittags 9 Uhr** ebenfalls im Gasthose zum **Wettiner Hofe in Riesa** für die Mannschaften der Jahrgänge 1872 und 1873 aus der Stadt Riesa.

III. **Sonnabend, den 8. April, Vormittags 9 Uhr** ebenfalls im Gasthose zum **Wettiner Hofe in Riesa** für die Mannschaften aus Adirg, Riesa, Rünchitz, Oberrechen, Oelsitz, Pahrenz, Pausitz, Pöhra, Poppitz, Praisitz, Prawnitz, Radewitz, Räderitz, Streumen, Weiba, Zeithain und Zschaiten, sowie die Mannschaften des Jahrgangs 1871 aus der Stadt Riesa.

IV. **Montag, den 10. April, Vormittag 9 Uhr** im Rathskeller zu Radeburg für die Mannschaften des Amtsgerichtsbezirks Radeburg;

V. **Dienstag, den 11. April, Vormittag 9 Uhr** im Rathskeller zu Radeburg für die Mannschaften des Amtsgerichtsbezirks Radeburg;

VI. **Mittwoch, den 12. April** im Gesellschaftshause zu Großenhain für die Mannschaften aus den Ortshäusern des Amtsgerichtsbezirks Großenhain und aus der Stadt Großenhain

VII. **Donnerstag = 13. April** im Gesellschaftshause zu Großenhain für die Mannschaften aus den Ortshäusern des Amtsgerichtsbezirks Großenhain und aus der Stadt Großenhain

VIII. **Freitag = 14. April** im Gesellschaftshause zu Großenhain für die Mannschaften aus den Ortshäusern des Amtsgerichtsbezirks Großenhain und aus der Stadt Großenhain

IX. **Sonnabend = 15. April** im Gesellschaftshause zu Großenhain für die Mannschaften aus den Ortshäusern des Amtsgerichtsbezirks Großenhain und aus der Stadt Großenhain

abgehalten werden.

Die vorgedachten Militärpflichtigen haben daher, soweit sie von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden beziehentlich nicht über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt sind, zu Vermeidung der in § 26 Nr. 7, 62 Nr. 5 und 66 Nr. 3 der Wehrordnung angeordneten Strafen und Nachteile zu den vorerwähnten Zeiten behufs ihrer ärztlichen Untersuchung, mit Ordres beziehentlich mit Vorkommensschein versehen, **pünktlich** vor der Ersatz-Commission in dem bestimmten Locale und zwar in **nächstem** und **reinlichen** Zustande persönlich sich einzufinden.

Wer durch **Krankheit** am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat dies durch Vorbringung eines ärztlichen, beziehentlich, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angefertigt ist, behördlich beglaubigten Attestes nachzuweisen.

Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen zu stellen, welche an Eidesstatt versichern können, daß und in welcher Weise sie **selbst** die epileptischen Zustände an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben.

Militärpflichtige, sowie Ersatzreservisten dürfen sich im Musterungstermine unter Verzicht auf das **Loos freiwillig zum 3jährigen** Dienste melden; es erwächst ihnen jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheiles nicht.

Diejenigen, welche sich zum **vierjährigen activen Dienste bei der Cavallerie** verpflichten, genügen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, nach § 50 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes beziehentlich § 12 Nr. 2 der Wehrordnung die Vergünstigung einer **drei- statt fünfjährigen Dienstzeit** in der Landwehr I. Aufgebots und werden zu **Reserveübungen** in der Regel nicht einberufen.

Minderjährige haben aber zu der von ihnen einzugehenden Verpflichtung die väterliche beziehentlich vormundschaftliche Genehmigung, sowie die obrigkeitliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß sie sich untadelhaft geführt haben; letztere Bescheinigung muß von der Behörde ausgestellt sein, welche über Strafen des Betreffenden auf dem Laufenden erhalten wird. (Geburts- oder Registerbehörde) — vergleiche § 84 der Wehrordnung.

Die **Loosung** seitens der Militärpflichtigen des ganzen Aushebungsbezirks erfolgt

Montag, den 17. April dieses Jahres früh 1/9 Uhr im **Hotel zum Gesellschaftshause zu Großenhain**. Den Loosungsberechtigten — vergl. § 66 Nr. 6, 7 und 13 der Wehr-Ordnung — bleibt überlassen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. Für die nicht Erscheinenden wird durch ein Mitglied der verstärkten Ersatz-Commission gelooft werden.

Hierdurch wird bezüglich der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässigen **Reclamationen** noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Militärpflichtige oder deren Angehörige können unter den in §§ 32 und 33 der Wehr-Ordnung angegebenen Voraussetzungen am Zurückstellung oder Befreiung der Ersteren vom activen Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse ansuchen und haben die zur Begründung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit **vor Beginn der Musterung** und **spätestens im Musterungstermine** selbst anzubringen und ihre Anträge durch Vorlegung bezüglicher, von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellter, auf eigener genauer Kenntnis der Verhältnisse des Nachsuchenden beziehentlich auf das Resultat sorgfältig eingehoher Erkundigungen darüber sich gründender Atteste oder ihre Gesuche durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen gehörig zu unterstützen und zu bescheinigen, indem auf die Verheißung nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden kann.

Wenn die diesbezüglichen Gesuche nicht im **Musterungstermine** der verstärkten Ersatz-Commission zur Beschlußfassung vorgelegt haben, so werden dieselben von der Königl. Ober-Ersatz-Commission auch später, beziehentlich bei der Aushebung nicht weiter berücksichtigt, außer wenn der Zurückstellungsgrund etwa erst **nach** dem Musterungstermine eingetreten sein sollte.

Erforderlich ist es, daß — wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer angebracht werden — die Eltern der betreffenden Militärpflichtigen vor der Commission sich mit ein-

finden, da behauptete Erwerbsunfähigkeit vorerst durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden muß. — § 33 Nr. 5 Absatz 2 Wehrordnung.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf Reclamationen werden, auch wenn der Reclamant zu deren Anhörung sich nicht eingefunden hat, den **dritten Tag** nach dem betreffenden Musterungstermine Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen.

Recurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust des Rechts ihrer Einwendung **binnen 10 Tagen** von dem vorgedachten Zeitpunkte ab gerechnet und zwar spätestens bis 5 Uhr Nachmittags des 10. Tages bei der Ersatz-Commission unter Vorbringung der nöthigen Beweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Ueberdies werden die mit der Führung der **Recrutirungsstammrollen** beauftragten **Stadtrathe** und **Gemeindevorstände** hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufhältlichen gestelllichten Mannschaften durch **Zufertigung besonderer Ordres** zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine — siehe oben — rechtzeitig einzeln vorzuladen, sowie der Musterung **selbst beizuwohnen**, um die Gestelllichten nöthigenfalls zu recognosciren resp. über ihre Verhältnisse Auskunft ertheilen zu können.

Ueber **Zugang** und **Abgang** Gestelllichter ist sofort Anzeige anher zu erstatten. — **Reservisten, Landwehrente und Ersatzreservisten**, sowie **ausgebildete Landsturmpflichtige** des II. Aufgebots, welche auf Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse auf Grund von § 64 des Reichsmilitärgesetzes verbunden mit §§ 118 Nr. 3, 122 und 123 der Wehr-Ordnung Anspruch machen zu können glauben, haben ihre diesfälligen Gesuche **vor Beginn der Musterung** bei dem betreffenden Stadtrathe bezw. Gemeindevorstand anzubringen.

Dieser hat die angebrachten Gesuche zu prüfen und darüber eine an die unterzeichnete Amtshauptmannschaft einzureichende Nachweisung (Zurückstellungsformulare) aufzustellen, aus der nicht nur die **militärischen, bürgerlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse** der Bittsteller, sondern auch die **obwaltenden besonderen Umstände** ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Ueber die eingehenden Gesuche wird die verstärkte Ersatz-Commission

Montag, den 17. April d. J., Vormittag 1/9 Uhr

im **Hotel zum Gesellschaftshause in Großenhain**

Entscheidung fassen, und haben sich behufs Ertheilung etwaiger Auskunft und zur Entgegennahme der Entscheidungen die Reclamanten in Person zu diesen Terminen einzufinden.

Großenhain, am 11. März 1893.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

v. Wilucki. Zn.

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Osterfeiertage wird die nachstehends unter

abgedruckte Bekanntmachung vom 26. Juli vorigen Jahres zur gehörigen Nachachtung für die Betheiligten hiermit nochmals öffentlich bekannt gegeben.

Großenhain, den 30. März 1893.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

v. Wilucki. Bl.

1102 E.

Bekanntmachung,

die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe btr.

Nachdem durch die in Nr. 109 dieses Blattes veröffentlichte Verordnung der Königl. Kreisauptmannschaft Dresden vom 6. dieses Monats für verschiedene Handelsbetriebe Ausnahmen von den in der diesseitigen Bekanntmachung vom 25. Juni dieses Jahres (Nr. 100 dieses Blattes) getroffenen Bestimmungen zugelassen worden sind, die Amtshauptmannschaft neuerdings auch im Einverständnis mit dem Bezirksausschuß eine anderweite Regelung der Geschäftsstunden für den Handel mit Fleischwaren beschlossen hat, so werden die von nun ab für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain geltenden Vorschriften über die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. An **allen** Sonn- und Festtagen ist gestattet:

a. der Verkauf von **Brod** und **weißer Backwaare**, ausschließlich der Conditoreiwaaren, **unbeschränkt**;

b. der Handel mit **Milch** und der Kleinhandel mit **Heizungs- und Beleuchtungsmaterial**, ausschließlich der Zeit des Vormittagsgottesdienstes;

c. der Verkauf von **Mineralwässern in Trinkhallen** und dergleichen nach beendtem Vormittagsgottesdienste und ausschließlich der Zeit eines etwaigen Nachmittagsgottesdienstes;

d. der Handel mit **Butter, Sahne, Käse, Eiern, Grünwaaren, Conditoreiwaaren, sonstigen Ep- und Materialwaaren** (außer Fleisch siehe e), **Tabak, Cigarren, Rohreis, lebenden Blumen, Blumengewinden und Pfanzen**,

früh von 6—8 Uhr im Sommer (1. April bis 30. September)

früh von 7—9 " " Winter (1. October bis 31. März)

und Nachmittags von 1—4 Uhr;

e. der Verkauf von **Fleisch** und **Fleischwaaren** von

früh 6—8 Uhr } im Sommerhalbjahr

vorn. 10—11 Uhr } im Winterhalbjahr

früh 7—9 Uhr } im Winterhalbjahr

vorn. 11—12 Uhr } im Winterhalbjahr

und Abends von 6—8 Uhr;